

Informationen zur praktischen Studienzeit **(§ 5a Abs. 3 S. 2-3 DRiG i. V. m. § 15 Thüringer Juristenausbildungs- und** **-prüfungsordnung (ThürJAPO)**

(Stand: 3/2025)

Die praktische Studienzeit soll den Studierenden einen Einblick in die Praxis der Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung vermitteln. Die Studierenden sollen durch Anschauung und Information erfahren, wie die in der Praxis tätigen Juristinnen und Juristen mit Rechtsnormen umgehen und wie sie den fachlichen und praktischen Anforderungen des juristischen Berufs begegnen.

Die Studierenden sollen die sozialen Bedingungen und Auswirkungen des Rechts und den Zusammenhang zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht kennen lernen.

Als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind (frühestens) nach der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters Studienzeiten von insgesamt 13 Wochen abzuleisten, davon grundsätzlich (mind.) 3 Wochen als Gerichtspraktikum, (mind.) 3 Wochen als Verwaltungspraktikum und die restliche Zeit (7 Wochen) bei einer Stelle (ggf. auch mehreren Stellen) nach Wahl des / der Studierenden.

Weist die Praktikumsstelle einen engen Bezug zum gewählten universitären Schwerpunktbereich auf, können auch die gesamten 13 Wochen dort abgeleistet werden; ebenso möglich ist es in diesem Fall z.B., 10 Wochen an der Stelle mit dem Bezug zum Schwerpunktbereich und 3 Wochen Gerichts- (oder Verwaltungs-)Praktikum abzuleisten.

Die Anerkennung als Praktikum im Sinne des § 15 ThürJAPO kann durch das Justizprüfungsamt regelmäßig nur dann erfolgen, wenn es durch eine Person geleitet wurde, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat oder die vor dem 3.10.1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet den Grad eines Diplomjuristen erworben hat und in der Justiz, im Verwaltungsdienst, als Rechtsanwalt oder als Notar tätig ist. Für das Verwaltungspraktikum reicht es auch, wenn die Ausbildung durch einen anderen Beamten im höheren Verwaltungsdienst geleitet wird.

Um vom Justizprüfungsamt anerkannt zu werden, muss das Praktikum zudem nach den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) innerhalb der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Maßgeblich sind dabei die Vorlesungszeiten / vorlesungsfreien Zeiten der Universität, an welcher der Studierende / die Studierende in demjenigen Semester studiert, in welches die praktische Studienzeit fällt. Während eines Auslandssemesters kommt es somit auf die an der ausländischen Universität geltenden vorlesungsfreien Zeiten an.

(Abgeschlossene Ausbildungen für den gehobenen Justizdienst und den nichttechnischen gehobenen Verwaltungsdienst werden als praktische Studienzeiten anerkannt).

Am Ende der einzelnen praktischen Studienzeit erhalten die Studierenden von der ausbildenden Stelle eine für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bestimmte Bescheinigung. Diese soll folgende Angaben enthalten: Name des/der Studierenden, Zeitraum der praktischen Studienzeit „von – bis“ (Datum des ersten und des letzten Tages der praktischen Studienzeit), Stelle, bei der die praktische Studienzeit absolviert wurde. Zudem sollte aus der Bescheinigung ersichtlich sein, dass die Betreuung durch eine Person mit der o.g. Qualifikation erfolgt ist. Wird die Bescheinigung von der Person, die die praktische Studienzeit betreut hat, selbst unterzeichnet, ergibt sich die entsprechende Qualifikation regelmäßig bereits aus der der Unterschrift beigefügten Dienstbezeichnung / Amtsbezeichnung / Berufsbezeichnung. Andernfalls sollte im Text der Bescheinigung auf die Betreuung durch eine entsprechend qualifizierte Person hingewiesen werden (z.B. „unter Anleitung der Frau Rechtsanwältin X“ „betreut durch

Herrn Regierungsrat Y“ oder ähnlich). Soweit die Bescheinigung durch Gerichte und Behörden ausgestellt wird, sollte sie mit einem Dienstsiegel versehen werden.

Die Dauer der täglichen Anwesenheit sowie die konkreten Inhalte des Praktikums bestimmt die jeweilige Ausbildungsstelle; grundsätzlich ist von einer regelmäßigen 3-4-stündigen Anwesenheit auszugehen.

Juristische Tätigkeitsbereiche oder Institutionen, die als Ausbildungsstellen für die praktische Studienzeit in Betracht kommen, sind beispielhaft in der Anlage aufgeführt.

Gerichts- und Verwaltungspraktikum

Das Gerichtspraktikum kann als Gruppenpraktikum (3 Wochen) abgeleistet werden.

Die Gruppenpraktika für Studierende der Rechtswissenschaften der FSU Jena bei den Gerichten werden von den Landgerichten durchgeführt.

Die Anmeldung für das Gerichtsgruppenpraktikum ist an das Landgericht zu richten, in dessen Bezirk die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz hat. Besteht kein Wohnsitz in Thüringen, ist der Studienort maßgebend.

Die Anmeldung für das Verwaltungsgruppenpraktikum ist an das Thüringer Landesverwaltungsamt zu richten.

Die Termine und die Anmeldefrist für die Gruppenpraktika werden rechtzeitig auf den Internet-Seiten des Justizprüfungsamts bekanntgemacht.

Bei Einzelpraktika ist die Anmeldung direkt an die Praktikumsstelle zu richten.

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Praktikum.

Ein Gruppenpraktikum wird durchgeführt, wenn sich mindestens zehn Personen angemeldet haben und mindestens sieben Personen am ersten Tag des Praktikums teilnehmen. Andernfalls werden die Studierenden einer anderen Praktikumsgruppe zugewiesen.

Bei unentschuldigten Fehlzeiten während des Gruppenpraktikums kann keine Teilnahmebescheinigung erteilt werden. Bei Fehlzeiten von bis zu drei Tagen, die hinreichend entschuldigt sind (insbesondere durch ärztliches Attest nachgewiesene Erkrankung), wird die Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Bei Fehlzeiten von mehr als drei Tagen, die hinreichend entschuldigt sind (insbesondere durch ärztliches Attest nachgewiesene Erkrankung), kann die Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden, nachdem die fehlenden Zeiten im Rahmen eines Einzelpraktikums oder eines nachfolgenden Gruppenpraktikums nachgeholt wurden.

Wahlpraktikum

Wegen der Zulassung zum Wahlpraktikum wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Praktikumsstelle Ihrer Wahl, die unter Berücksichtigung der dienstlichen Gegebenheiten in eigener Zuständigkeit über die Zulassung entscheidet. Juristische Tätigkeitsbereiche oder Institutionen, bei denen die praktische Studienzeit durchgeführt werden kann, sind beispielhaft auch für das Wahlpraktikum in der Anlage aufgeführt.

Gerichts- und Verwaltungspraktika sollen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Wahlpraktika sind auch im Ausland möglich, sofern die Praktikumsstelle und dortige Ausbildung den Anforderungen entspricht.

Anlage

(Beispiele von Ausbildungsstellen in der praktischen Studienzeit, nicht abschließend)

Im Rahmen des Gerichtspraktikums:

Zivilgericht, Mieterschutzverein, Verbraucherschutzverband,

Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Jugendgericht,

Strafvollzug, Bewährungshilfe, Landeskriminalamt, Polizei, Drogenberatungsstelle, Opferschutzverband,

Arbeitgeberverband, Gewerkschaft, Industrie- und Handelskammer, Agentur für Arbeit, Arbeitsgericht,

Rechtsanwaltskanzlei, Rechtsabteilung in einem Wirtschaftsunternehmen, einer Bank oder Versicherung;

Im Rahmen des Verwaltungspraktikums:

Thüringer Landtag,

oberste Landesbehörden,

Landesoberbehörden (Landesamt für Statistik, Landesamt für Verbraucherschutz, Landeskriminalamt, Landesamt für Bau und Verkehr, Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum),

Landesmittelbehörden (Landesverwaltungsamt, Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Landesamt für Finanzen)

Untere Landesbehörden (Staatliche Schulämter, Landratsämter),

Behörden der mittelbaren Landesverwaltung (Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen, Stiftung Weimarer Klassik, Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten),

Vertretungsorgane der Gemeinden und Landkreise,

Verwaltungsabteilungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften;

Verwaltungsgerichte;

Im Rahmen des Wahlpraktikums:

Die Fachgerichte erster Instanz (Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte),

die Amtsgerichte als Familiengerichte, die Staatsanwaltschaften,

Notariat, Rechtsanwaltskanzlei,

Verbände, Körperschaften wirtschaftlicher Selbstverwaltung, Körperschaften des öffentlichen Rechts, z.B. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Rechtsabteilung in Wirtschaftsunternehmen, Banken oder Versicherungen;

ferner alle Ausbildungsstellen, die allgemein als Ausbildungsstellen für Rechtsreferendare im Rahmen der Wahlstation zugelassen worden sind.